

1. [Wer hat's gemerkt...?](#)
2. [Wenn Altwerden sich lohnt...](#)
3. [Thüringer Richter eher praktisch veranlagt](#)
4. [Radio LOTTE bewirbt sich](#)
5. [Werd' schlau im DJV!](#)

(Einfach auf die Überschrift klicken und zum gewünschten Textabschnitt springen)

(Newsletter auf unserer Webseite lesen – [HIER](#))

1. Wer hat's gemerkt?

Jede Wette – so richtig kaum einer! Es geht um Betriebsversammlungen oder vielmehr darum, wie sie gestaltet werden sollen. Oder vielmehr dürfen.

Im § 129 des Betriebsverfassungsgesetz ist geregelt, dass Betriebsversammlungen wieder per Videoschalte veranstaltet werden dürfen. Der ein oder andere wird sich nun sicher fragen, was denn daran neu ist. Tatsächlich ist es so, dass eine Betriebsversammlung in Präsenz durchgeführt werden muss, und zwar ein Mal pro Quartal.

Nun wurde die Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie wieder in Kraft gesetzt. Und sie gilt bis zum 7. April 2023. Wobei man das durchaus zum Anlass nehmen darf, darüber zu diskutieren, ob es nicht zeitgemäß wäre, aus der Sonderregelung eine dauerhafte zu machen. Denn inzwischen hat sich zumindest eine hybride Variante der Betriebsversammlung etabliert, bei der ein Teil der Belegschaft vor Ort präsent ist und diejenigen, die sonst gar nicht hätten teilnehmen können, die Versammlung am Bildschirm verfolgen.

Das alles passierte allerdings ohne Rechtsgrundlage, was bedeutet, dass sich der Betriebsrat da auf sehr unsicheres Terrain begab. Denn das könnte schlimmstenfalls zur Auflösung des Betriebsrates führen. Solange sich das Gremium, die Belegschaft und der Arbeitgeber aber einig sind, ist das rechtliche Risiko sicher überschaubar.

Denn: Wo kein Kläger, da kein Richter!

§ 129 Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Versammlungen nach den §§ 42, 53 und 71 können bis zum Ablauf des 7. April 2023 auch mittels audiovisueller Einrichtungen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. ²Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

(2) ¹Die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle sowie die Beschlussfassung können bis zum Ablauf des 19. März 2022 auch mittels einer Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ²Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ³Die Teilnehmer, die mittels Video- und Telefonkonferenz teilnehmen, bestätigen ihre Anwesenheit gegenüber dem Vorsitzenden der Einigungsstelle in Textform.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16.09.2022 (BGBl. I S. 1454), in Kraft getreten am 17.09.2022.

Link zum §129 BetrVG auf dejure.org

[\(nach oben\)](#)

2. Wenn Altwerden sich lohnt...

...dann arbeitet man sicher beim MDR. Und zwar in der Führungsebene. Der MDR hat seinen Geschäftsbericht veröffentlicht und darin erstmals nicht nur aufgeschlüsselt, was die Führungsspitze verdient. Sondern auch, wie viel der Sender für die Altersversorgung seiner Mitarbeiter:innen zurücklegen muss.

Soweit nichts Ungewöhnliches. In großen Unternehmen, und dazu zählt der MDR unstrittig, sind Betriebsrenten nicht unüblich. Allerdings ist der MDR kein Unternehmen im herkömmlichen Sinne, sondern eine betragsfinanzierte öffentlich-rechtliche Sendeanstalt. Und deshalb muss sich der Sender eben auch besonders kritische Blicke gefallen lassen.

Und dieser kritische Blick richtet sich dieser Tage auf den Jahresfehlbetrag des Mitteldeutschen Rundfunks. Dieser beträgt nämlich 39 Millionen Euro und damit satte 160 Prozent mehr als noch im Jahr 2020. Bei gleichzeitig um gut 3 Prozent gestiegenen Erträgen, was auch auf die Anhebung des Rundfunkbeitrags ab August 2021 zurückzuführen ist. Schaut man noch genauer hin, dann fällt auf, dass von diesem oben genannten Defizit zwei Drittel (26 Mio. €) in höheren Ausgaben für die Altersversorgung begründet liegen. Und nicht in höheren Ausgaben für Honorare, Gehälter oder Programminhalte, beispielsweise.

Diese sogenannten Verpflichtungswerte für die Altersversorgung belaufen sich allein für die neunköpfige Geschäftsleitung auf insgesamt 15,4 Mio. €. Das bedeutet natürlich nicht, dass diese Summe komplett ausgezahlt wird. Vielmehr handelt es sich um Barwerte, deren Berechnung von der Zinsentwicklung, der Lebenserwartung, der Unternehmenszugehörigkeit und anderen Faktoren abhängt. Ein Problem sind die hohen Rücklagen dennoch, denn dieses Geld kann eben nicht anderweitig eingesetzt werden. Für Honorare, Gehälter oder Programminhalte, beispielsweise.

Demnächst beginnen die Vergütungstarifverhandlungen beim MDR. Und wir Gewerkschaften sind jetzt schon sehr gespannt darauf, wie die Antworten der Geschäftsleitung auf die derzeitigen Reallohnverluste für die Mitarbeiter:innen aussehen.



Link zum Geschäftsbericht des MDR (Foto: DJV Thüringen)

[\(nach oben\)](#)

3. Thüringer Richter eher praktisch veranlagt

Die Beleidigung des Chefs hat in der Regel eine fristlose Kündigung zur Folge, weil dann das Vertrauensverhältnis unwiederbringlich zerstört und dem Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist. Soweit die juristische Laienauffassung. Die echten Juristen sagen dagegen das, was alle echten Juristen sagen: „Es kommt darauf an!“.

Nämlich beispielsweise darauf, ob man in einem stinkenden Büro arbeiten muss. Mit Mäusebefall. Im Keller. Bei 11 Grad. Das nämlich, so das Thüringer Landesarbeitsgericht, sei menschenunwürdig und überhaupt eine Zumutung.

Die Klägerin hatte im November 2016 eine Kündigungsschutzklage gewonnen und wollte an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Sie musste jedoch feststellen, dass sie nun Archivarbeiten in ebenjenem, oben beschriebenen Kellerraum vornehmen sollte. Darauf fielen in einem Telefonat mit einer Kollegin einige deftige Worte über den Chef. Der ihr prompt fristlos kündigte.

Und ein weiteres Mal vor dem Arbeitsgericht verlor ([LAG Thüringen 4 Sa 212/13](#)). Denn nach Auffassung der Richter ist zwar die menschenunwürdige und gesundheitsgefährdende Unterbringung keine „carte blanche“ für Beleidigungen. Das Büro stelle aber eine Zumutung dar – und entsprechend erhöht ist das Maß an Zumutbaren, welches die Beklagte hinzunehmen habe.

Übrigens: In Kündigungsschutzverfahren ist der eigene Anwalt immer selbst zu bezahlen. DJV-Mitglieder genießen dagegen vollen Rechtsschutz und damit Kostenübernahme!

Voraussetzung ist ein vor der Mandatierung gestellter und bewilligter Rechtsschutzantrag. Fragen dazu beantworten wir jederzeit gern!



Bild von Sang Hyun Cho auf Pixabay

[\(nach oben\)](#)

4. Radio LOTTE bewirbt sich

Und zwar bei seiner künftigen Chefredakteurin. Oder seinem künftigen Chefredakteur.

Das Bürgerradio hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die Empfänger:innen aus ihrer Passivität holen und sie zu Aktiven machen. Mittlerweile gestalten neben vier Redakteurinnen und Redakteuren über 90 Ehrenamtliche das Programm – und zwar vor allem mit einem: Leidenschaft für Stadt und Umgebung.

Radio LOTTE braucht also Verstärkung – in Teilzeit (22 h) und unbefristet. Gesucht werden berufserfahrene Journalistinnen oder Journalisten, denen es Spaß macht, ein motiviertes Team zu leiten, organisatorische Abläufe in der Redaktion zu planen und die vor allem ein Gespür für aktuelle und interessante Themen haben.

Weitere Einzelheiten – auch zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – gibt es [HIER](#).



Link zur Stellenanzeige auf radiolotte.de

[\(nach oben\)](#)

5. Werd' schlau im DJV!

Goethe hätte seine wahre Freude an uns gehabt... Aber wir bieten hier ja glücklicherweise keinen Workshop „Reim dich glücklich!“ an, sondern solche mit echtem Mehrwert für die journalistische Arbeit.

Wie beispielsweise das Seminar „**Online moderieren und präsentieren**“. Referentin Gesa Gröning zeigt, worauf man achten muss, um sich online optimal zu präsentieren und souverän zu moderieren. Denn gekonnt vor der Webcam zu sprechen, erfordert eine besondere Vorbereitung und Durchführung. Denn es gilt, in besonderem Maß Nähe zu erzeugen, Begeisterung zu wecken und Aufmerksamkeit zu halten. Und zudem neben dem Inhaltlichen auch technische Herausforderungen zu meistern. Das Online-Seminar wird **am 09.11.2022 zwischen 09:30 und 16:30 Uhr** veranstaltet. Weitere Einzelheiten und das Anmeldeformular sind [HIER](#) zu finden.

Rund 70.000 deutsche Podcasts gibt es. Und immer mehr Unternehmen, Organisationen und Medien, aber auch freischaffende Journalistinnen und Journalisten, wollen in diesen Markt einsteigen. Zeit also, einige grundlegende Fragen zu klären: Wie können Journalist:innen mit diesem Medium eigentlich Geld verdienen? Was unterscheidet Podcast von Radio? Wie hoch sind die technischen Hürden? Spoiler: gar nicht hoch. Im Online-Seminar von Nora Hespers geht es um das **Erstellen von Podcasts** – von der Konzeption über die Herstellung bis zur Verbreitung. Los geht's **am 02.12.** und weiter **am 03.12.2022**, jeweils in der Zeit **zwischen 09:30 und 15:00 Uhr**. [HIER](#) gibt es weitere Einzelheiten und natürlich den Anmeldelink.



Bild von Gerd Altmann auf Pixabay

[\(nach oben\)](#)